



2017

KWG Fraktionssatzung

Fraktion

KWG

03.11.2017



Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis	1
1. Fraktionsbildung	2
2. Zielsetzung	2
3. Rechte aus der Gemeindeordnung	2
4. Weitere Aufgaben.	3
5. Vorsitz	3
6. Aufgaben des/der Vorsitzenden.	3
7. Mitgliedschaft von bürgerlichen Mitgliedern.. . . .	4
8. Beteiligung Dritter	4
9. Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder.	4
10. Arbeit in den Ausschüssen	5
11. Einberufung	5
12. Niederschrift	5
13. Beschlussfähigkeit	6
14. Beschlussfassung	6
15. Verschwiegenheitspflicht	6
16. Ausscheiden	6



Geschäftsordnung der Fraktion der KWG Krogaspe (Entwurf)

1. Fraktionsbildung

Die Gemeindevertreter/innen der KWG Krogaspe bilden kraft Gesetzes – soweit sie mindestens zwei Mitglieder haben - eine Fraktion mit der Bezeichnung Kommunale Wählergemeinschaft Krogaspe (KWG Fraktion).

2. Zielsetzung

Aufgabe der KWG Fraktion ist, die Willensbildung bei kommunalen Vorhaben im Sinne der KWG Krogaspe vorzubereiten, um die Arbeit der Gemeindevertretung zu erleichtern und zu unterstützen.

3. Rechte aus der Gemeindeordnung

Gesetzlich sind der KWG Fraktion folgende Rechte eingeräumt:

- Verlangen zur Wahl der Stellvertreter der/des Bürgermeister/in im sog. gebundenen Vorschlagsrecht gemäß § 33 Abs. 2 GO
- Verlangen zur Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung einer Sitzung gemäß § 34 Abs. 4 GO
- Verlangen zur Wahl der Ausschussmitglieder im Verhältniswahlverfahren gemäß § 46 Abs. 1 GO
- Vorschlagsrecht für Ausschussvorsitzende gemäß § 46 Abs. 4 GO



4. Weitere Aufgaben

Weitere Aufgaben der KWG Fraktion sind:

- Ausrichtung der KWG Fraktionsarbeit am Wahlprogramm der KWG Krogaspe „Krogaspe 2023 – wir gestalten Zukunft“
- Erarbeitung von Beschlussanträgen im Namen der Fraktionsmitglieder
- Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse
- Willensbildung für die Beteiligung an kommunalen Vorhaben durch Beratung
- Entgegennahme von Berichten über die Arbeit der Ausschüsse über die von der KWG Fraktion entsandten Ausschussmitglieder
- Behandlung von Anregungen und Beschwerden von Einwohner/innen Krogaspes
- Information des KWG Vorstandes über die Fraktionsarbeit
- Förderung des Interesses an der Selbstverwaltung

5. Vorsitz

Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretende. Die/der Stellvertretende vertreten die oder den Vorsitzende/n im Falle der Verhinderung.

6. Aufgaben des/der Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Fraktionssitzungen
- Erstellung von Tagesordnungen
- Einberufung von Fraktionssitzungen
- Vorformulierung von Beschlussanträgen
- Ausfertigung von Wahlvorschlägen (Listen) nach Beschlussfassung
- Sprecherfunktion in den Sitzungen der Gemeindevertretung bei Debatten von besonderer kommunaler Bedeutung
- Repräsentation der KWG Fraktion in der Öffentlichkeit
- Verhandlungsleitung in der Fraktion



7. Mitgliedschaft von bürgerlichen Mitgliedern

Zu den Fraktionssitzungen werden die von der KWG Fraktion vorgeschlagenen bürgerlichen Ausschussmitglieder – soweit diese Mitglieder der KWG Krogaspe sind – hinzugezogen. Die bürgerlichen Ausschussmitglieder haben – ausgenommen bei Wahlen und Wahlvorschlägen der Gemeindevertretung oder der Fraktion – ein Stimmrecht in den Fraktionssitzungen, wenn dies mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der Fraktionsmitglieder beschlossen worden ist.

8. Beteiligung Dritter

Es können Gutachter oder andere Sachkundige zu Fraktionssitzungen hinzugezogen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

9. Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

- a) Die Mitglieder der Fraktion sollen bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und in der Öffentlichkeit die Ziele der KWG Krogaspe vertreten.
- b) Die Fraktionsmitglieder handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Ihre Rechte werden durch die Fraktionszugehörigkeit nicht eingeschränkt, insbesondere nicht das Rederecht und das Recht, eigene Beschlussanträge zu stellen.
- c) Die Fraktion achtet das persönliche Gewissen und lehnt Fraktionszwang ab. Mitglieder, die sich den Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen, sollen jedoch ihre abweichende Meinung der Fraktion vor den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse mitteilen.
- d) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Ein Mitglied, das zu einer Fraktionssitzung nicht erscheinen kann, verständigt den Vorsitzenden rechtzeitig.
- e) Anträge, die einzelne Fraktionsmitglieder an den Gemeinderat oder seine Ausschüsse stellen wollen, sind nach Möglichkeit vor der Einbringung der Fraktion zur Kenntnis zu geben.



10. Arbeit in den Ausschüssen

Für jedes Ausschussmitglied wird von der Fraktion ein Stellvertreter/in gewählt. Bei Verhinderung hat jedes Ausschussmitglied seinen Stellvertreter/in rechtzeitig zu informieren und ihm/ihr die erforderlichen Unterlagen zur Vorbereitung auf die jeweilige Sitzung zukommen zu lassen. Weiterhin informiert jedes Ausschussmitglied bei einer Verhinderung den Fraktionsvorsitzenden.

Über den Verlauf der Ausschusssitzungen und gefasste Beschlüsse berichten die Ausschussmitglieder auf der darauf folgenden Fraktionssitzung.

11. Einberufung

Die Fraktionssitzungen sind durch die/den Vorsitzenden so oft es die Geschäftslage erfordert einzuberufen. Sie finden vor den jeweiligen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse statt.

Die Fraktionssitzungen finden in der Regel bei den Fraktionsmitgliedern statt. Die Sitzungsorte wechseln in alphabetischer Reihenfolge.

12. Niederschrift

Über jede Sitzung der Fraktion ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens

- Die Zeit und den Ort der Sitzung
- Die Namen der Teilnehmer/innen
- Die Tagesordnung
- Den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
- Das Ergebnis der Abstimmungen

enthalten.

Die Niederschrift wird von den Fraktionsmitgliedern in alphabetisch wechselnder Reihenfolge angefertigt. Sie muss von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 14 Tagen, spätestens aber zur nächsten Sitzung vorliegen.



13. Beschlussfähigkeit

Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Fraktionsmitglieder (mit Gemeindevertreterfunktion) anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

14. Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

15. Verschwiegenheitspflicht

Fraktionsmitglieder haben, auch nach Beendigung ihrer Fraktionstätigkeit, über die ihnen bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

16. Ausscheiden

Mitglieder der KWG Fraktion scheidern aus der KWG Fraktion aus, wenn sie aus der Kommunalen Wählergemeinschaft Krogaspe ausscheiden.

Krogaspe, den 03.11.2017

Horst Mahn

Nina Scodellaro

Hans- Heinrich Reimers

Rüdiger Hilpisch